

Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte

(Wochenmarktsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Markttag, Marktzeit der Wochenmärkte
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Marktzulassung, Vergabe der Standplätze
- § 5 Widerruf der Marktzulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 6 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Medienanschlüsse
- § 10 Präsenzpflcht
- § 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkrattreten

- Anlage 1 Wochenmarktverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1
- Anlage 2 Lagepläne
- Anlage 3 Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle festgesetzten Wochenmärkte im Sinne der §§ 67 und 69 GewO, die von der Stadt Cottbus veranstaltet werden.

(2) Die Stadt Cottbus betreibt diese Wochenmärkte als bewirtschaftete öffentliche Einrichtung.

(3) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten des Wochenmarktes sowie während der Auf- und Abbauphase (vgl. § 8) in dem Maße eingeschränkt, als es für den Marktverkehr erforderlich ist. Der Marktverkehr geht während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 2 Platz, Markttag, Marktzeit der Wochenmärkte

(1) Die Wochenmarktplätze, die Markttag und die Marktzeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die räumliche Ausdehnung ist den Lageplänen der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Während der Zeiten der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus wird die Nutzung der Marktplätze entsprechend der Anlage 1 beschränkt.

(3) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, kann der Markttag auf einen anderen Wochentag verlegt werden.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 (GVBl. II/92, Nr. 01, S. 8) feilgeboten werden.

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), spätestens vier Wochen vorher bei der Marktaufsicht schriftlich anzuzeigen.

(3) Auf den Wochenmärkten ist das Musizieren, die Verteilung von Flyern, die Durchführung von Umfragen, Unterschriftensammlungen, Protestaktionen u. Ä., welche nicht in direkter Verbindung zum Wochenmarkt stehen, untersagt.

§ 4 Marktzulassung, Vergabe der Standplätze

(1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung) entweder als Tageszulassung, welche mindestens einen Tag vorher bei der Marktaufsicht zu beantragen ist, oder als befristete Dauerzulassung in Schriftform. In Ausnahmefällen kann durch die Marktaufsicht eine mündliche Tageszulassung vor Ort erteilt werden.

(2) Die Marktzulassung ermächtigt zum Handel auf den Wochenmärkten und regelt zeitlich befristet das Warensortiment, die Nutzfläche, den Wochenmarktplatz und den Markttag. Der Inhaber einer gültigen Marktzulassung hat Anspruch auf Zuweisung einer Nutzfläche auf dem in der Marktzulassung benannten Wochenmarktplatz an den dort benannten Markttagen.

(3) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen. Insbesondere werden bei Erteilung der Marktzulassung das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt und in dessen unmittelbarer Nähe, der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“, die zeitliche Reihenfolge des Antrageingangs und die tatsächlich möglichen Nutzflächen berücksichtigt.

(4) Der Antrag auf Marktzulassung ist grundsätzlich schriftlich oder elektronisch, mit dem in der Anlage 3 vorgeschriebenen Formular zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt bei Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Posteingang. Die Vergabe der Nutzflächen für Dauerzulassungen erfolgt grundsätzlich jeweils im Dezember für das darauf folgende Kalenderjahr auf der Grundlage der bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres eingegangenen Anträge. Später eingehende Anträge, insbesondere auch Anträge auf Saison- oder Tageszulassungen, können nur berücksichtigt werden, wenn die für den beantragten Zeitraum verfügbaren Nutzflächen ausreichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer konkreten Nutzfläche oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

(5) Die Marktzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr befristet erteilt. Ist der Inhaber der Marktzulassung nicht selbst vor Ort anwesend, hat er seine Beauftragten oder Angestellten, die in seinem Namen und auf seine Rechnung von der Marktzulassung Gebrauch machen, mindestens 14 Tage vor Marktnutzung der Marktaufsicht zu benennen.

(6) Im Interesse der Ordnung und Sicherheit oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann nach Anhörung der Beteiligten durch die Marktaufsicht eine befristete oder dauerhafte Änderung der in der Marktzulassung ausgewiesenen Nutzfläche erfolgen.

(7) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes sind Marktgebühren nach der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(8) Mit der Marktzulassung ist in Umsetzung der Interessen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit gleichzeitig die Anzeigepflicht nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt. Durch die Marktaufsicht erfolgt die Weiterleitung der erforderlichen Daten an die zuständige Behörde.

§ 5 Widerruf der Marktzulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die erteilte Marktzulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn:

1. die zugewiesene Nutzfläche wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung von der Präsenzpflcht vor,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beauftragte oder Angestellte erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

4. der Inhaber der Marktzulassung die nach der jeweils geltenden Marktgebührenordnung für die Nutzfläche fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht in voller Höhe zahlt,
5. bekannt wird, dass bei der Marktzulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
6. die zugewiesene Nutzfläche an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Marktzulassung geändert wurde,
7. der Inhaber der Marktzulassung entgegen § 4 Abs. 5 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß die ihn vertretenden Beauftragten oder Angestellten der Marktaufsicht benannt hat.

§ 6 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 36) sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen (Marktstände) auf dem Wochenmarktplatz sind Verkaufstische und -stände sowie Verkaufswagen und -anhänger im Sinne des § 55 Abs. 9 Nr. 10 und 11 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39), zugelassen. Dies gilt auch für die damit im Zusammenhang stehenden Überzelte oder Verschattungselemente. Verkaufseinrichtungen ab 5 m² Nutzfläche dürfen eine maximale Frontlänge von 5 m aufweisen. Je weiteren Meter Frontlänge ist die Standtiefe um 0,25 m bis zu einem Höchstmaß von 4 m zu erhöhen, ausgenommen hiervon sind Verkaufswagen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m gemessen ab Marktplatzoberfläche haben. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht mehr als 1 m überragen.

(2) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberflächen sind nicht zulässig und ohne Erlaubnis ist eine Befestigung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen zulässig.

(3) Werbung in Form von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb lt. Marktzulassung in Verbindung steht. Pro Marktstand ist unter Gewährleistung der notwendigen Durchgangsbreiten ein Werbeaufsteller in der unmittelbaren Umgebung der

jeweiligen Verkaufseinrichtung zulässig. Dieser Aufsteller gehört zur Nutzfläche der Verkaufseinrichtung.

-

(4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen und die Durchfahrten sind von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.

(5) Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können. Waren, die nach Maß oder Gewicht abgegeben werden, können jederzeit von der Marktaufsicht nachgemessen oder nachgewogen werden.

(6) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktplätzen können gegenüber dem Inhaber der Marktzulassung Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angeliefert, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind bis zum Beginn der Marktzeit betriebsfähig einzurichten. Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein; bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Den Inhabern einer Marktzulassung ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktende dort abzuholen. Das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen auf den Wochenmarktplätzen ist während der Marktzeiten unzulässig. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zu festgelegten Flächenbereichen für sortimentsbezogene Nachlieferungen genehmigt werden.

(3) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen die Marktstände grundsätzlich nicht abgebaut und das Warenangebot nicht eingeschränkt werden. Innerhalb der Auf- und Abbaueiten ist es grundsätzlich nicht gestattet, Waren zu verkaufen. Während der Abbauezeit dürfen nur noch bereits wartende Kunden bedient werden. Danach muss die Verkaufseinrichtung für Außenstehende erkennbar geschlossen sein.

Die Marktaufsicht kann dem Inhaber einer Marktzulassung oder seinen Beauftragten oder Angestellten aus sachlich gerechtfertigten Gründen ausnahmsweise gestatten, den Auf- oder Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durchzuführen. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind insbesondere plötzlich auftretende Krankheitsfälle sowie amtliche Unwetterwarnungen.

§ 9 Medienanschlüsse

(1) Für den Betrieb des Wochenmarktes werden technischen Anlagen entsprechend der Ausstattung der Wochenmarktplätze für die Inhaber einer Marktzulassung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung eines Medienanschlusses erfolgt nach marktspezifischen und technischen Erfordernissen.

(2) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtungen und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung verantwortlich.

(3) Wird durch den Inhaber der Marktzulassung ein Medienanschluss zur Elektroenergieversorgung benötigt, ist durch diesen ein eigenständiger Vertrag mit dem in der Marktzulassung benannten konzessionierten Versorgungsunternehmen abzuschließen.

(4) Die Haftung für Schäden an technischen Anlagen erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

§ 10 Präsenzpflcht

(1) Die Dauer- bzw. Tageszulassung verpflichtet zur Teilnahme am Wochenmarkt in dem in der Marktzulassung benannten Umfang. Die beabsichtigte Nichtnutzung der Marktzulassung ist nachweislich, verbindlich und bis spätestens 12:00 Uhr des vorherigen Tages anzuzeigen. Die Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Präsenzpflcht zulassen.

(2) Bei unbegründeter Nichtnutzung der Marktzulassung bis 30 Minuten vor Marktbeginn kann die jeweilige Nutzfläche weitervergeben werden. In diesem Fall wird vom Inhaber der nicht genutzten Marktzulassung keine Marktgebühr erhoben, eine Entbindung von der allgemeinen Präsenzpflcht erfolgt jedoch nicht. Ist eine Weitervergabe der Nutzfläche nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Marktgebühr.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Besucher und Teilnehmer des Wochenmarktes haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung einzuhalten und den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dies gilt auch für den Zustand der Verkaufseinrichtungen der Marktteilnehmer.

(2) Auf dem Wochenmarkt ist es insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Verkaufszeiten auf dem Marktplatz aufzuhalten,
3. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern und ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
4. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
5. Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen sind Rollstühle, zu führen oder abzustellen,
6. öffentliche nicht marktspezifische Werbung zu betreiben,
7. Anlagen der stadtechnischen Ver- und Entsorgung wie Schieber, Schächte, Unterflurhydranten zu verstellen,
8. Abwasser und Abfälle anderweitig als in die vorgesehenen Einleitstellen bzw. Abfallbehälter zu entsorgen,
9. die Wochenmarktplätze durch Abfälle, Öle, Benzine oder sonstige schädliche Stoffe zu verunreinigen,
10. in betrunkenem Zustand Wochenmarkthandel zu betreiben,
11. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
12. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.

(3) Unter Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften sind das Schlachten und Ausnehmen von Fisch jedoch erlaubt.

(4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Die Abfallentsorgung und die Reinigung wird durch die Marktaufsicht entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) sowie der Satzung zur Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Cottbus veranlasst.

(2) Abfälle sind innerhalb der Verkaufseinrichtung in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, Waren verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Beendigung des Marktes hat die Entsorgung des Restabfalls in bereitgestellte Abfallbehälter zu erfolgen.

Wertstoffe (z.B. Papier, Pappe, Kartonagen) und Leichtverpackungen (z.B. Weißblech, Aluminium, Getränkekartonverbunde, sonstige Verbunde auf Papierbasis und Kunststoffe) sind eigenständig den Wertstoffplätzen zuzuführen. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.

(3) Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen. Verdorbene Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.

(4) Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtungen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte selbst verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand zu bestreuen und stumpf zu halten. Die Nutzflächen sind besenrein zu verlassen.

(5) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinleitungen entsorgt werden.

(6) Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern dürfen nicht in die Oberflächenwassereinleiter entsorgt werden. Die Entsorgung ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern. Eine Zwischenlagerung auf einer wasserdichten Abstellfläche ist erlaubt.

§ 13 Haftung

(1) Die Benutzung und der Besuch der Wochenmärkte erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Cottbus haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marktaufsicht.

(2) Für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen sowie der verwendeten Fahrzeuge und Geräte haften die Wochenmarkthändler. Dies gilt u.a. für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Marktbetrieb und dem Abbau der Verkaufseinrichtungen entstehen. Handelt es sich beim Verursacher um einen Beauftragten oder Angestellten des Inhabers der Marktzulassung, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Marktzulassung übernimmt die Stadt Cottbus keine Haftung für die Sicherheit der Waren und sonstiger Gegenstände; dies gilt insbesondere für Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden.

(4) Der Inhaber einer Marktzulassung hat gegenüber der Stadt Cottbus keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Wochenmarktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder ein Markttag entfällt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. andere als die in § 3 Abs. 1 benannten Waren anbietet,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 nachgeht,
4. ohne gültige Marktzulassung nach § 4 Abs. 1 oder über deren Umfang hinaus zu den Zeiten des Wochenmarktes (Anlage 1) Waren anbietet,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Marktzulassung anderen überlässt oder gegen Nebenbestimmungen der Marktzulassung verstößt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 andere als die dort benannten Verkaufseinrichtungen nutzt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Eingriffe an der Marktoberfläche vornimmt oder diese beschädigt oder unerlaubt Befestigungen anbringt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 zu den Marktzeiten andere als die dort benannte Werbung auf den Marktplätzen betreibt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 Gänge nicht freihält oder Flächenzuweisungen nicht einhält,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zu den dort benannten Zeiten anliefert, auspackt oder aufstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Verkaufseinrichtungen nicht bis zum Beginn der Marktzeit betriebsfertig einrichtet,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren nicht rechtzeitig entfernt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Marktplätze während der Marktzeiten befährt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 zu sein,
14. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Verkaufseinrichtungen vor Beendigung der Marktzeit abbaut, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 5 zu sein,
15. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2, unter Beachtung der Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 3, Waren während der Auf- und Abbauzeiten verkauft,
16. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Medienanschlüsse ohne Zuweisung in Anspruch nimmt,
17. entgegen § 9 Abs. 2 Kabel oder Zuleitungen nicht ordnungsgemäß verlegt oder technisch nicht betriebssichere Anlagen verwendet,
18. entgegen § 10 Abs. 1 der Präsenzpflcht nicht nachkommt,
19. den Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 über das Verhalten auf den Wochenmärkten zuwiderhandelt,
20. den Vorschriften über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 12 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt und der Streu- und Räumpflicht nach § 12 Abs. 4 nicht nachkommt oder
21. entgegen § 12 Abs. 5 und 6 Schmutzwasser oder Altfett und Altöl nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Wochenmarktsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung, Stadtverordnetenbeschluss vom 28. Oktober 2009, außer Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus